

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1981	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	24. 6. 1981	Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein	21:2
21260	21. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	21:2
230	20. 10. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Geldern	21:4
2322	26. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; Verzeichnis der Prüfaufträge	21:4
8301	26. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Unterkunftskosten im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	21:4

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 10. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	21:5
10. 11. 1981	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	21:7
	Justizminister	
30. 10. 1981	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Erkelenz	21:5
	Landeswahlleiter	
29. 10. 1981	Bek. – Landtagswahl 1980; Vernichtung von Wahlunterlagen	21:5
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
4. 11. 1981	Bek. – Vierte Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	21:7
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
11. 11. 1981	Bek. – Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	21:8
	Personalveränderungen	
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21:3

I.
Änderung
der Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 24. Juni 1981

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1981 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1981 - V A 1 - 0810.81 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 4. Dezember 1963 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Innerhalb eines Monats ist den Mitgliedern des Vorstandes und der Kammerversammlung ein Abdruck zu übersenden.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

 1. Ein Kammerversammlungsmitglied darf sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm das Wort erteilt wird. Mit Zustimmung der Kammerversammlung kann jedem Kammerangehörigen das Wort erteilt werden. Außerdem ist dem Vertreter der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen.
 2. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
 3. Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 - b) der Berichterstatter,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Berichtigungen in der Sache zu geben hat,
 - e) wer Schluß der Rednerliste, Schluß der Aussprache oder Überweisung an einen Ausschuß beantragen will.
 4. Auf Beschluß der Kammerversammlung kann die Redezeit beschränkt werden.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Durch Stimmzettel wird unbeschadet des § 6 Abs. 9 KS abgestimmt, wenn die Kammerversammlung dies im Einzelfall beschließt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 2132.

21260
Finanzierung
seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 10. 1981 - V C 2 - 0819.203

Mein RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Fundstelle „vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1053),“ ersetzt durch „in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1469),“ sowie „§ 62 Abs. 1 Euchst. c“ ersetzt durch „§ 62 Abs. 1 Nr. 3“.

2. In Nummer 1.3 werden die „§§ 3, 4, 8 und 9“ durch „§§ 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Nach Tarifstelle 10.15.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), geändert durch Verordnung vom 15. September 1981 (GV. NW. S. 500) - SGV. NW. 2011 - erheben die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen für die Durchführung der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen im Rahmen der Meldepflicht nach §§ 3, 7 und 8 sowie der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 BSeuchG ab 1. Oktober 1981 Pauschgebühren von den ihnen angeschlossenen Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe von jährlich 480,- DM für jedes angefangene Tausend der Bevölkerung.
4. In Nummer 2.3 werden in Satz 1 die Wörter „des Landeszuschusses“ ersetzt durch die Wörter „der Erstattung aus Landesmitteln.“ In Satz 2 werden die Wörter „kann ein Landeszuschuß nicht gewährt werden“ durch die Wörter „entfällt eine Erstattung aus Landesmitteln“ ersetzt. Im zweiten Absatz wird jeweils das Wort „Landeszuschusses“ ersetzt durch das Wort „Erstattungsbetrages“.
5. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
 - 3.1 Für die Ermittlung der entstehenden Kosten werden ab 1. Oktober 1981 folgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

a) für mikrobiologische Untersuchungen an Typhus abdominalis, Paratyphus A, B und C Shigellenruhr, Cholera, Salmonellosen und andere bakteriell bedingte, übertragbare Darmerkrankheiten	kulturell 12,30 DM
(bei Erweiterung der Untersuchung auf Yersiniosen	24,60 DM)
serologisch	12,30 DM
b) für mikrobiologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere übertragbare Krankheiten dieser Gruppe, soweit sie meldepflichtig sind	kulturell 9,- DM
(bei Differentialdiagnostik auf Diphtherie	24,60 DM)
serologisch (agglutinierende Antikörper)	12,30 DM
serologisch (komplementbindende Antikörper) z. B. auf Leptospirosen, soweit die Untersuchung aus epidemiologischen Gründen veranlaßt werden	17,- DM
c) für Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose mikroskopisch (mit Anreicherung)	11,- DM
kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen von den Gesundheitsämtern nach Nummer 1.2 veranlaßt werden; einschließlich der Differenzierung von Mycobacterium tuberculosis	20,50 DM.
6. In Nummer 3.2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Untersuchung wird“ die Wörter „, sofern es sich um vom Menschen stammendes Untersuchungsmaterial handelt,“ und nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz eingefügt:
Bei mikrobiologischen Untersuchungen von Gegenständen und von Lebensmittelproben, die von Gesundheitsämtern aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen nach Nummer 1.2 eingesandt

- werden, ist der Berechnungssatz nach 3.1 a) (kulturell) mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.
7. In Nummer 5.1 werden das Datum „10. Mai 1976“ durch das Datum „1. Oktober 1981“ und der Betrag „300,- DM“ durch den Betrag „480,- DM“ ersetzt.
 8. Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 eingefügt:
 - 5.2 Die durch die Pauschgebühr besonders in Epidemiefällen nicht gedeckten Kosten sind aus eigenen Haushaltsmitteln abzudecken.
 9. In Nummer 6.1.2 sind als weitere Basislaboratorien anzufügen:
 - Abteilung für Virologie des Instituts für Labormedizin, Moers, Goethestraße 1
 - Abteilung für Virologie des Hygienisch-bakteriologischen Instituts der Stadt Wuppertal, Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 40
 10. In Nummer 6.2 Satz 1 wird „Zuschüsse“ durch „Erstattungsbeträge“ ersetzt.
 11. In Anlage 1 erhält Nummer 9 in der Spalte „Medizinaluntersuchungsamt/-stellen“ folgende Fassung:
 - Institut für Labormedizin
 - Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise Kleve und Wesel -
 - 4130 Moers, Goethestraße 1
 12. In Anlage 2 Absatz 2 wird „des Zuschusses“ durch „der Erstattung“ ersetzt.
 13. In Anlage 2 wird vor Nummer 1 eingefügt:

Bei mikrobiologischen Untersuchungen von Gegenständen und von Lebensmittelproben, die von Gesundheitsämtern aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen nach Nummer 1.2 eingesandt werden, ist der Berechnungssatz nach 3.1 a) (kulturell) mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.
 14. In Anlage 2 wird nach Nummer 1.3.2 eine neue Nummer 1.3.3 eingefügt:
 - 1.3.3 Bei Verdacht auf *Yersinia enterocolitica*:
 - a) Direktausstrich:

Eine 10-20%ige Stuhlsuspension in physiologischer NaCl-Lösung wird auf Leifson-Agar und auf Mac-Conkey-Agar (oder SS-Agar oder Önoz-Agar) ausgestrichen und 24 Std. bei 37°C bebrütet.
 - b) Anreicherung in Selenitbouillon:

Nach Bebrütung (24 Std. bei 37°C) auf Nährböden (s. Nr. 1) ausstreichen und weitere 24 Std. bei 37°C bebrüten.

Fragliche Kolonien auf Kligler-Agar und Harnstoff-Agar überimpfen, anschließend Agglutination mit Antiseren.
 15. In Anlage 2 werden die Nummern 5 bis 5.2.2 durch folgende Nummern 5 bis 5.4 ersetzt:
 - 5 Diphtherie:
 - 5.1 Anzüchtung der Corynebakterien
 - 5.1.1 auf Blutplatt und/oder Löffler-Serum,
 - 5.1.2 auf einem tellurithaltigen Selektivmedium (Clauberg III, Clauberg II, Tinsdale) sowie
 - 5.1.3 nach Anreicherung in einem flüssigen Anreicherungsmedium (z. B. einer tellurithaltigen Bouillon) auf Clauberg- bzw. Tinsdale-Platte oder Blutagar.

Bebrütung mindestens 48 (bis 72) Stunden bei täglicher Ablesung.
 - 5.2 Mikroskopische Beurteilung verdächtiger Kolonien nach Subkultur auf Blutagar oder Löffler-Serum.
 - 5.3 Biochemische Differenzierung zwischen *C. diphtheriae* und anderen Corynebakterien durch

- 5.3.1 Prüfung auf Dextrose-Spaltung, Saccharose-Spaltung und Harnstoff-Abbau sowie auf
 - 5.3.2 Cystin-Abbau (H_2S -Bildung auf Bleiazetat-Agar nach Pisu).
 - 5.4 Prüfung auf Toxinbildung im Agardiffusionstest nach Elek-Ouchterlony oder im Tierversuch.

Der mikroskopische Direktnachweis von Corynebakterien im Original-Abstrichpräparat (nach Gram- und Neisser-Färbung) kann unterbleiben. Im übrigen wird auf die Veröffentlichung von Naumann et al. „Bakteriologische Diagnostik der Diphtherie“ in „Das öffentl. Gesundheitsweser“ Heft 11/1981 verwiesen.
16. In Anlage 2 erhält Nummer 8 folgende Fassung:
- 8 Tuberkulose:
 - 8.1 mikroskopische Diagnose nach Anreicherung und Färbung nach Ziehl-Neelsen (Nachweis säurefester Stäbchen mit Cordbildung);
 - 8.2 kulturell (Subkultur) auf Löwenstein-Jensen-Nährboden (Wachstum innerhalb von 6 Tagen schließt *Mycobacterium tuberculosis* aus);

Differentialdiagnostik der nach 6 Tagen gewachsenen Kolonien:

 - 8.2.1 Aussehen: trocken, rau, elfenbeinfarbig;
 - 8.2.2 Niacintest ist positiv;
 - 8.2.3 Bromkresolpurpur-nährboden: Spaltung von Glycerin, Farbumschlag nach gelb;
 - 8.2.4 Ausschluß photochromogener Mykobakterien durch Belichten, danach 48 Stunden im Brutschrank bei 37°C (*M. tuberculosis* zeigt keine Pigmentbildung).

Falls nur eine der Voraussetzungen unter 8.1 bis 8.2.4 nicht zutrifft, sind weitere Untersuchungen erforderlich (Resistenzbestimmung, Wachstum bei verschiedenen Temperaturen, Schichtagar nach Lebek, Nitratreduktion).

17. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

.....
(Bezeichnung des Untersuchungsamtes
oder des Instituts)

Konto:.....

An den
Regierungspräsidenten
in.....

Antrag

auf Erstattung des Landesanteils an den Kosten der in der Zeit vom bis durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

Berechnung:

Zahl der seuchengesetzlichen Untersuchungen, deren Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden *):
Typhus, Paratyphus, Ruhr, Salmonellosen und andere infektiöse Darmkrankheiten

kulturell **)	× 12,30 DM = DM
einschließlich Yersiniosen	× 24,60 DM = DM
serologisch **)	× 12,30 DM = DM

Scharlach sowie andere meldepflichtige Krankheiten dieser Gruppe

kulturell × 9,- DM = DM
Diphtheriekultur × 24,60 DM = DM
serologisch (agglutinierende Antikörper) × 12,30 DM = DM
serologisch (komplement- bindende Antikörper) × 17,- DM = DM
Tuberkulose-Sputumuntersuchungen		
mikroskopisch (mit Anreicherung) × 11,- DM = DM
kulturell (einschließlich Differenzierung) × 20,50 DM = DM
insgesamt: DM
Hinzu für Porto, Kurierdienst- und Fernsprech-Kosten × 2,20 DM = DM
Gesamtbetrag:	 DM
Abzüglich der für den Antrags- zeitraum zu erhebenden Kreis- pauschalgebühr (480,- DM jährlich für je angefangene 1000 Einwohner) DM

Erstattung aus Landesmitteln DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragungen in den Untersuchungsbüchern übereinstimmen und die aufgeführten Kosten richtig angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

.....
(Direktor/Leiter)

*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzunehmen.

**) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl.

- MBl. NW. 1981 S. 2132.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungs-
planes 1966 der ehemaligen Landesplanungs-
gemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
im Gebiet der Stadt Geldern**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 20. 10. 1981 - II B 2 - 60.427

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1981 beschlos-

sen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Geldern zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 12. Oktober 1981 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve und beim Stadtdirektor in Geldern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1981 S. 2134.

2322

**Bautechnische
Prüfung von Bauvorhaben
Verzeichnis der Prüfaufträge**

RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 10. 1981 - V B I - 533.100

Der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (S. MBl. NW. 2322) erhält in Ziffer 7 folgende Fassung:

Die nach Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen von den Prüfungingenieuren zu führenden Prüfverzeichnisse sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres mir unmittelbar **T.** vorzulegen.

- MBl. NW. 1981 S. 2134.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Unterkunftskosten im Rahmen der Erziehungsbeihilfe
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 10. 1981 - II B 4 - 4401.1 (19/81)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 9. 4. 1981 - 5 C 25.79 - entschieden, daß in Fällen, in denen der Auszubildende seine Ausbildung am Wohnort der Eltern durchführt, Kosten für die Unterkunft außerhalb der elterlichen Wohnung nur dann im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG zu berücksichtigen sind, wenn die auswärtige Unterkunft für die Erziehung oder Ausbildung erforderlich ist. Zwar stellt dieses Urteil auf § 27 BVG in der Fassung vor dem 1. 1. 1979 ab. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich aber der Auffassung, daß es auch Gültigkeit für die

Zeit ab 1. 1. 1979 hat. Denn die durch das Zehnte Anpassungsgesetz - KOV - vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217) vorgenommene und am 1. 1. 1979 in Kraft getretene Änderung des § 27 BVG hat nur redaktionelle Bedeutung.

Ich bitte deshalb um Beachtung des vorgenannten Urteils.

- MBl. NW. 1981 S. 2134.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstaussesweises

Bek. d. Innenministers v. 26. 10. 1981 -
II B - BD - 011 - 14

Der Dienstaussweis Nr. 1525 der Regierungsangestellten Christa Staubach, wohnhaft in Düsseldorf, Binterimstr. 30, ausgestellt am 18. 10. 1974 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 2135.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Erkelenz

Bek. d. Justizministers v. 30. 10. 1981 -
5413 E - I B. 163

Bei dem Amtsgericht Erkelenz ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Erkelenz mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Erkelenz
Kenn-Nummer: 7.

- MBl. NW. 1981 S. 2135.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1980

Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 10. 1981 -
I B 1/20 - 11. 80. 10

Gemäß § 71 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737/SGV. NW. 1110) können folgende Wahlunterlagen der Landtagswahl vom 11. Mai 1980 vernichtet werden:

1. Wahlscheinanträge einschließlich der verspätet eingegangenen mit den dazugehörigen Briefumschlägen,
2. gültige Stimmzettel,
3. eingenommene Wahlscheine,
4. verspätet eingegangene Wahlbriefe.

Von der vorzeitigen Vernichtung ausgenommen sind die unter den Nummern 2. und 3. aufgeführten Unterlagen, die den Wahlunterschriften beigelegt sind.

- MBl. NW. 1981 S. 2135.

Personalveränderungen

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. H. David zum Regierungsveterinärdirektor

Regierungsrat Dipl.-Ökonom. U. Döhne zum Oberregierungsrat

Regierungsdirektor R. Schmidt zum Ministerialrat

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. F. Holling zum Oberregierungsveterinärarzt

Regierungspräsident Detmold

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. Schäfer zum Regierungsveterinärdirektor

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. P. M. Poos zum Regierungsbaurat

Landesamt für Wasser und Abfall NW, Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. M. Schoof zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsrat z. A. Dr.-Ing. R. Berghoff zum Regierungsrat

Oberregierungsrat Dipl.-Chemiker J. Sieth zum Regierungsdirektor

Landesamt für Agrarordnung NW, Münster

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. Weiß zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor
Regierungsvermessungsrat F. J. Hüby zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsrat W. Giesler zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat z. A. F. Band-Diederich zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung Coesfeld

Regierungsrat B. Ottmann zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. J. Feldsmann zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Düsseldorf

Regierungsrat K. Müller zum Oberregierungsrat

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Pastewka zum Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Siegen

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt H. Asdonk zum Leitenden Regierungsdirektor

Amt für Agrarordnung Waldbröl

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-F. Köcke zum Regierungsvermessungsdirektor

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt D. Rocholl zum Forstdirektor

Forstrat Dipl.-Forstwirt A. Lückera th zum Oberforstrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Biologe R. Genkinger zum Regierungsrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Münster
Forstrat z. A. Dipl.-Forstwirt R. Müller-Schönau zum Forstrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Bonn
Oberregierungsrat A. Pelzer zum Regierungsdirektor

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf
Regierungsbaurat W. Schmidt zum Oberregierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen
Regierungsrat Dipl.-Biologe Dr. D. Jaeger zum Oberregierungsrat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt
Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Euler zum Oberregierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden
Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. B. Leimbach zum Regierungsbaurat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster
Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. G. Blume zum Regierungsbaurat

Landesanstalt für Fischerei NW, Kirchhundem
Regierungsrat Dr. G. Schmidt zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ministerialrat Dipl.-Ing. D. Ruchay zum Landesamt für Wasser und Abfall NW, Düsseldorf

Landesamt für Wasser und Abfall NW, Düsseldorf
Regierungsdirektor Dipl.-Geologe C. Vorreyer zum Bundesminister des Innern in Bonn

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen

Forstrat Dipl.-Forstwirt F. Lödige zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Düsseldorf

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K. F. Köcke zum Amt für Agrarordnung Waldbröl

Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt K. H. van Elsbergen zum Staatlichen Forstamt Siegburg

Amt für Agrarordnung Siegburg

Oberregierungsrat Dr. E. v. Graevenitz zum Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Hildebrand zum Regierungspräsidenten Giessen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Leitender Ministerialrat Dr. E. Förster

Ministerialrat K. Danner

Ministerialrat Dr. G. Lachmann

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Münster

Forstdirektor A. F. Anger

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinärdirektor Dr. med. vet. W. Beerwerth

Es wurde entlassen:

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Oberregierungsrat Dipl.-Biologe Dr. D. Jaeger

Innenminister**Fälschung
von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1981 - I C 4/43.306

Anlässlich einer Überprüfung eines marokkanischen Staatsangehörigen durch die Grenzschutzstelle Weil a. Rhein wurden in seinem Nationalpaß gefälschte Aufenthaltserlaubnisse des Oberkreisdirektors in Unna festgestellt. Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Die Auflage „selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wird von der Ausländerbehörde des Kreises Unna nicht als Bedingung, sondern als Auflage bezeichnet.
2. Die Bezeichnung der Behörde „Landkreis Unna“ bzw. „Kreis Unna i.W.“ stimmt nicht. Die richtige Bezeichnung lautet „Kreis Unna“.
3. Im Original ist im Stempelabdruck der Zusatz „einschließlich des Landes Berlin“ enthalten. Bei den gefälschten Aufenthaltserlaubnissen fehlt dieser Zusatz einmal ganz und einmal lautet er „einschließlich des Gebietes des Landes Berlin“.
4. Die Bezeichnung „Der Oberkreisdirektor“ enthält in einer der Fälschungen einen Schreibfehler. Als letzter Buchstabe ist statt eines „r“ ein „t“ gedruckt.
5. Die Unterschrift ist unleserlich und wird durch den Abdruck des Siegels überdeckt. Die hierfür vorgesehene Linie enthält keine Unterschrift.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die Aufenthaltserlaubnisse des Kreises Unna besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 2137.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung****Betritt: Vierte Sitzung der Vertreterversammlung
in der 6. Wahlperiode**

Die vierte (öffentliche) Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Düsseldorf statt, und zwar am
Dienstag, dem 1. Dezember 1981

Die Sitzung beginnt um 13.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der LVA, Königsallee 71, 16. Obergeschoß Altbau.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die dritte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode am 27. Mai 1981 in Aachen
2. Verteilung der Versichertenältesten auf die Bezirke des Anstaltsbereichs
3. Wahl der Versichertenältesten
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Geschäftsführung
6. Änderung der §§ 5 Abs. 1 Ziff. 10 und 22 Satz 2 der Satzung
7. Untersuchungsbericht der WIBERA Wirtschaftsberatung AG
8. Abnahme der Jahresrechnungen 1980
9. Feststellung der Haushaltspläne 1982
10. Verschiedenes

Düsseldorf, 4. November 1981

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1981 S. 2137.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr und der Ausschüsse**

- a) Am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 15.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 1981
 2. Vorstandsvorsteherwahl
 3. Wahl eines Vertreters des Zweckverbandes VRR in den Gemeinsamen Ausschuß und in den VRR-Aufsichtsrat
 4. Wahlen zu den Ausschüssen
 5. Kenntnisnahme von überplanmäßig geleisteten Ausgaben
 6. Abnahme der Jahresrechnung 1980
 7. Erlaß der Haushaltssatzung 1982
 8. Geschäftserledigung für den Zweckverband VRR
 - a) Änderung der Zweckverbandssatzung
 - b) Bestellung eines Geschäftsführers
 - c) Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Essen
 9. Sachstandsbericht über den Verbundverkehr
 10. Finanzielles Ergebnis des Verbundverkehrs 1980 (Erfolgsrechnung)
hier: Neufestsetzung der Verbandsumlage 1980
 11. Erfolgsplan und Tarifvorlage 1982
 12. Auswirkungen der beabsichtigten Änderung des Schulfinanzgesetzes
 13. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1982
 14. Verkehrsetat 1983
 15. Eigenkostenschätzung der VRR-GmbH 1983
- b) Am 1. Dezember 1981 tagen ebenfalls in öffentlicher Sitzung im Essener Rathaus, Raum R. 1.21, der Verkehrsausschuß (14.00 Uhr) und der Finanz- und Tarifausschuß der Verbandsversammlung (17.00 Uhr).

Essen, 11. November 1981

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings

– MBl. NW. 1981 S. 2138.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahre müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Beachtung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X